Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 08.07.2020 die nachstehende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie beschlossen. Das Präsidium hat die Praktikumsordnung am 05.08.2020 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2020 in Kraft.

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Praktikumsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover das Verfahren zur Durchführung des Berufspraktikums im Modul „P.5“ der „Vertiefung Physische Geographie und Landschaftsökologie“ beziehungsweise „H.9“ der „Vertiefung Humangeographie“. Das Modul „P.5“ beziehungsweise „H.9“ ist für alle Studierenden verpflichtend.

§ 2 Umfang und Organisation des Berufspraktikums im Modul „P.5“ beziehungsweise „H.9“

(1) [1]Das Berufspraktikum ist verbindlicher Bestandteil des Studienganges. [2]Die/der Studierende erhält die Möglichkeit relevante Berufsfelder kennen zu lernen, sich vertiefend mit speziellen Problemen und Aufgaben auseinander zu setzen sowie bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert anzuwenden und darüber hinaus vertiefte Kenntnisse über Organisations- und Kooperationszusammenhänge zu erhalten.

(2) [1]Das Berufspraktikum wird im In- oder Ausland bei einer Institution oder einem Unternehmen absolviert, das inhaltlich und/oder methodisch den spezifischen Anforderungen und dem Berufsprofil der gewählten Vertiefung im Bachelorstudiengang Geographie entspricht. [2]Vor Antritt des Berufspraktikums sucht der/die Studierende den/die Praktikumsbeauftragte/n auf um sicherzugehen, dass das Praktikum den Studiengangszielen entspricht und die ausgewählte Einrichtung geeignet ist, um die gewünschte Qualifikation zu erhalten. [3]Das Praktikum muss gemäß § Absatz 3 der Prüfungsordnung zur gewählten Vertiefung „Physische Geographie und Landschaftsökologie“ beziehungsweise „Humangeographie“ passen. [4]Es wird daher empfohlen, das Praktikum nach der Wahl der Vertiefung im 3. - 6. Semester zu absolvieren.

(3) [1]Das Berufspraktikum umfasst einen Zeitraum von 13 Wochen á 40 Arbeitsstunden (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten). [2]Es kann auf mehrere Praktika aufgeteilt werden.

(4) [1]Eine Anrechnung von fachnahen Teilzeitbeschäftigungen (zum Beispiel semesterbegleitende Jobs, Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder als Werkstudent/in) ist für maximal 6 Wochen möglich. [2]Acht Arbeitsstunden werden zu einem Arbeitstag umgerechnet. [3]Die Tätigkeit muss inhaltlich und/oder methodisch eindeutig zur gewählten Vertiefung des Bachelorstudiengangs Geographie passen. [4]Die Eignung der Tätigkeit wird durch den/die Praktikumsbeauftragte/n des Studiengangs festgestellt. [5]Tätigkeiten bei Universitätseinrichtungen sind nur dann anrechenbar, wenn diese Einrichtungen keine Lehrfunktion ausüben (zum Beispiel Transferstellen) oder die Tätigkeit eindeutig keinen Bezug zur Lehre aufweist. [6]Eine Arbeitsbescheinigung oder ein Arbeitszeugnis des Arbeitgebers mit Angabe der Summe der Arbeitsstunden und der ausgeübten Tätigkeiten ist vorzulegen. [7]Ein Praktikumsbericht nach § 3 muss auch in diesem Fall angefertigt werden.

(5) [1]Eine Anrechnung eines vor dem Bachelorstudium abgeleisteten, inhaltlich und/oder methodisch zur Vertiefung passenden Berufspraktikums (auch Ausbildung, Freiwilliges Jahr oder ähnliches) ist im Umfang von maximal insgesamt 6 Wochen möglich. [2]Die Tätigkeit muss inhaltlich und/oder methodisch eindeutig zur gewählten Vertiefung passen. [3]Die Eignung der Tätigkeit wird durch den/die Praktikumsbeauftragte/n des Studiengangs festgestellt. [4]Eine Arbeitsbescheinigung oder ein Arbeitszeugnis des Arbeitgebers mit Angabe der Summe der Arbeitsstunden und der ausgeübten Tätigkeiten ist vorzulegen. [5]Ein Praktikumsbericht nach § 3 muss auch in diesem Fall angefertigt werden.

§ 3 Praktikumsbericht

(1) [1]Für das Berufspraktikum im Modul „P.5“ beziehungsweise „H.9“ ist pro Praktikum ein Praktikumsbericht anzufertigen, der als Ausdruck oder in elektronischer Form bei dem oder der Praktikumsbeauftragten abgeben wird. [2]Der Umfang soll mindestens 2 Seiten Text betragen.

(2) [1]Der Praktikumsbericht im Modul P.5 bzw. H.9 muss folgende Aspekte beinhalten:

- Deckblatt
- Begründung der Wahl der Einrichtung (eigene Motivation),
- Vorstellung der Einrichtung,
- Erläuterung der Praktikumstätigkeit und eventueller Arbeitsergebnisse,
- Reflexion des Praktikums in Bezug auf Studium, Berufsbefähigung und Berufswunsch.

§ 4 Abschluss des Moduls „P.5“ beziehungsweise „H.9“

[1]Das Modul „P.5“ beziehungsweise „H.9“ ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen 13 Wochen Berufspratikum absolviert wurden und der Praktikumsbericht mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 5 Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2020 in Kraft.